

**Kanton Solothurn
Gemeinde Bärschwil**

Änderung von § 7 der Zonenvorschriften Teil Bauzone

Die Änderungen sind rot dargestellt

Laufen, 27.06.2005
Ca/bo

Schmidlin & Partner
Ingenieure und Planer AG
4242 Laufen

§ 7 Spez. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
(PBG § 34)

öBA**A) Bereich Kirche****1 Planungszweck**

Diese Zone dient der Sicherung der für öffentliche Bauten und Anlagen benötigten Flächen sowie dem Schutz der Dorfansicht im Bereich der Kirche inklusive Dorfbach.

2 Nutzung

Es sind vorwiegend nur unterirdische Bauten zugelassen. Oberirdisch hat der Schwerpunkt der Nutzung im Sinne einer Dorfplatzgestaltung zu erfolgen.

3 Gestaltung

Sämtliche Bauten und Anlagen haben sich gestalterisch gut ins Ortsbild einzufügen. Bauten haben gegen aussen möglichst wenig in Erscheinung zu treten. An die Platz- und Böschungsgestaltung werden erhöhte Anforderungen gestellt.

B) Bereich Hölzlirank**4 Planungszweck**

Diese Zone dient der Sicherung einer öffentlichen Spielplatzfläche.

5 Nutzung

Es sind nur Kleinbauten sowie Anlagen für einen Kinderspielplatz zugelassen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 16.August bis 14.September 2005

Vom Gemeinderat beschlossen am 19.September 2005

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:







Vom Regierungsrat genehmigt

mit Beschluss-Nr. *2506 vom 6. Dezember 2005*

Der Staatsschreiber: 



GEMEINDE BÄRSCHWIL

***ZONENVORSCHRIFTEN
TEIL BAUZONE***

Bärschwil, im August 1998

Der Gemeinderat:

ZONENVORSCHRIFTEN TEIL BAUZONE

(Die Zonenvorschriften Teil Bauzone beziehen sich auf den Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Bärschwil, genehmigt vom RR am)

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1979 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Bärschwil folgende Bestimmungen:

§ 1 UNTERTEILUNG ZONEN UND ÜBRIGE VORSCHRIFTEN

			<u>Seite</u>
<u>Baumasse und Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung</u>			
	§ 2		3
<u>Bauzonen</u>			
• Wohnzone zweigeschossig	W2a/b	§ 3	3-4
• Kernzone II	K II	§ 4	4-5
• Ortsbildschutzzone	OS	§ 5	5-7
• Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA	§ 6	8
• Spezielle Zone für öff. Bauten und Anlagen	öBA spez.	§ 7	9
• Gewerbezone „Hözlirank“	GHö	§ 8	9
• Industrie- und Gewerbezone „Glashütte“	IGG	§ 9	10
• Industriezone „Kohlershof“	IK	§ 10	10
<u>Schutzzonen</u>			
• Ortsbildschutzzone (siehe § 5)	OS	(§ 5)	5-7
• Uferschutzzone	U	(§ 11)	10-11
• Freihaltezone	F	(§ 12)	11
• Freihaltebereich	FB	(§ 13)	11
• Schutzzonen für Quellwasser	S I, II, III	(§ 14)	11-12
<u>Reservezonen</u>			
• Reservezonen	R	(§ 15)	12
<u>Geschützte/schützenswerte Kulturobjekte</u>			
• Geschützte Gebäude und Kulturobjekte		§ 16	12
• Schützenswerte Gebäude und Kulturobjekte		§ 16	12-13
<u>Geschützte/schützenswerte Naturobjekte</u>			
• Hecken		§ 17	13
• Schützenswerte Einzelbäume		§ 17	13
<u>Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>	§ 18-20		14-15

Nutzungs- und andere Zonenvorschriften

Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26 - 38 des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 BAUMASSE UND ZUORDNUNG DER EMPFINDLICHKEITSSTUFEN (ES) GEMÄSS LÄRMSCHUTZVERORDNUNG (LSV)

Zone	Max. Geschosszahl §§ 16, 17 KBV	Max. Gebäudehöhe § 18 KBV	Max. Gebäudelänge § 21 KBV	Max. Firsthöhe	Max. Ausnützungsziffer § 37 KBV	Min. Grünflächenziffer § 3 KBV	Empfindlichkeitsstufe Art. 43 LSV
W2a	2	7.0 m	20 m	10.0 (2)	0.3	40 %	II
W2b	2	7.5 m	30 m (1)	10.5 (2)	0.4	40 %	II
KII	2	7.5 m	30 m (1)		0.45	40 %	II
OS	2	7.5 m	--		--	15 %	II
öBA	2	7.5 m	--		--	--	II
öBA spez	--	--	--		--	--	II
GHö	2	5.5 m	35 m		--	--	III
IGG							
Bereich A	--	7.5 m	--		--	--	IV
Bereich B	--	10.5 m	--		--	--	IV
Bereich C	--	12.0 m	--		--	--	IV
IK	--	20.0 m (3)	--		--	--	IV

- (1) Gebäude über 20.0 m Länge sind im Grundriss gestaffelt anzuordnen.
- (2) Gemessen ab Oberkant Erdgeschoss
- (3) Einzelne technisch bedingte Aufbauten dürfen die max. Gebäudehöhe überragen.

§ 3 WOHNZONE (PBG § 30)

W2A/W2B

1 Planungszweck

Wohnzonen mit vorwiegender Einfamilienhausüberbauung.

2 Nutzung

Zulässig sind Wohnbauten und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind.

3 Dachgestaltung

- Dachform/
Dachneigung: Es sind nur Sattel- oder Walmdächer mit einer min. Dachneigung von 20° gestattet.

- Dachaufbauten: Es gilt § 64 KBV.
- Bedachungsmaterial: Ziegel, Eternitschiefer
- Dachvorsprünge: Traufseitig mind. 60 cm
- Sonnenkollektoren/
Solarzellen: Sonnenkollektoren und Solarzellen sind gestattet. Sie sind jedoch so anzubringen, dass sie im Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig in Erscheinung treten.
- Dachneigung bei
An- und Neben-
bauten: Bei An- und Nebenbauten ist in der Regel die Dachneigung des Hauptbaues zu übernehmen.

4 An- und Nebenbauten

Für kleinere, eingeschossige An- und Nebenbauten bis 35 m² Grundfläche kann die Baubehörde bei ästhetisch befriedigender Gestaltung der Bauten Ausnahmen von den obigen Gestaltungsvorschriften gestatten.

5 Antennen

Parabolantennen sind unauffällig am Boden oder an der Fassade zu plazieren. Sie sind farblich dem Hintergrund anzupassen.

§ 4 KERNZONE (PBG § 30)

KII

1 Planungszweck

Die Kernzone KII bezweckt in den Übergangsbereichen vom Dorfkern zur Wohnzone sowie im exponierten Oberwiler eine gute Gestaltung der Bauten. Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich hinsichtlich Gestaltung, Proportion, Bauart, Materialwahl und Farbgebung gut ins Dorfbild einzufügen.

2 Nutzung

Neben Wohnungen sind nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind, zugelassen.

3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

4 Stellung der Gebäude

Die Stellung der Gebäude hat in Anpassung an das Gelände, die Umgebung sowie ans Orts- und Strassenbild zu erfolgen.

5 Dachgestaltung

- Dachform: Es sind nur Sattel- oder Walmdächer gestattet.
- Dachneigung: Min. 35° max. 45° (alte Teilung)
- Bedachungsmaterial: Es sind nur rote und braune Tonziegel zugelassen.
- Dachvorsprünge: Traufseitig mind. 80 cm
- Dachaufbauten: Dachaufbauten sind hinsichtlich Proportion, Form, Farbgebung und Materialwahl unter Berücksichtigung des Ortsbildes und der traditionellen Dachlandschaft auszuführen.
- Dachflächenfenster: Grösse max. 0.9 m²
- Sonnenkollektoren/
Solarzellen: Sonnenkollektoren und Solarzellen sind gestattet. Sie sind jedoch so anzubringen, dass sie im Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig in Erscheinung treten.

6 An- und Nebenbauten

Für kleinere, eingeschossige An- und Nebenbauten bis 35 m² Grundfläche kann die Baubehörde bei ästhetisch befriedigender Gestaltung der Bauten Ausnahmen von den obigen Gestaltungsvorschriften gestatten.

7 Antennen

Parabolantennen sind unauffällig am Boden oder an der Fassade zu platzieren. Sie sind farblich dem Hintergrund anzupassen.

§ 5 ORTSBILDSCHUTZZONE (PBG § 36)

OS

1 Planungszweck

Die Ortsbildschutzzone OS bezweckt die Erhaltung des alten Orts- und Strassenbildes. Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich hinsichtlich Gestaltung, Proportionen, Bauart, Materialwahl und Farbgebung gut ins Dorfbild einzufügen.

2 Nutzung

Neben Wohnungen sind nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind, zugelassen.

3 Bauweise

a) Geschlossene Bauweise

In den im Zonenplan speziell dafür gekennzeichneten Bereichen gilt die geschlossene Bauweise. In diesen Bereichen ist der Bauherr berechtigt und verpflichtet, an die Grenze zu bauen, sofern dadurch nicht für eine unter früherem Recht unter Wahrung eines Grenzabstandes in der offenen Bauweise erstellte Nachbarbaute gesundheitspolizeilich zu beanstandende Verhältnisse entstehen (siehe KBV § 33).

b) Offene Bauweise

In den übrigen Gebieten gilt die offene Bauweise.

4 Stellung der Gebäude

Die Stellung der Gebäude hat in Anpassung an die Umgebung sowie ans Orts- und Strassenbild zu erfolgen.

5 Dachgestaltung

- Dachform: Es sind nur Satteldächer zugelassen.
- Dachneigung: Bei Neubauten Dachneigung mind. 40° (alte Teilung) am Sparren gemessen. Bei Ersatzbauten ist in der Regel die bisherige Neigung zu übernehmen.
- Bedachungsmaterial: Es sind nur rote und braune Tonziegel zugelassen.
- Dachvorsprünge: Traufseitig mindestens 80 cm.
- Dachaufbauten: Sie sind hinsichtlich Proportion, Form, Farbgebung und Materialwahl unter Berücksichtigung der traditionellen Dachlandschaft zu projektieren. Es sind namentlich nur Einzellukarnen in aufgelöster Form oder Dachgauben (Ochsenaugen) zugelassen. Liegende Dachfenster mit einer maximalen Fläche von 0.5 m² sind gestattet. Die Lage und Anzahl sind so zu wählen, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
Auf der rückwärts zum öffentlichen Strassenraum liegenden Dachfläche kann die Baukommission grössere Dachfenster von maximal 0.8 m² bewilligen.
- Dacheinschnitte: Sind nicht zugelassen.

- Fassaden: Traditionelle Baumaterialien wie Stein, Holz. Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben. Einzelne Fassdenelemente wie Verputze, Türen, Tür- und Fenster-Gewände und -Formate, Sprossenteilung, Fensterläden, Lauben, Dachgesimse usw. sind in traditionellen (herkömmlicher) Weise auszuführen. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Strukturen und Materialien bewilligt werden, sofern sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- Sonnenkollektoren
Solarzellen: Sonnenkollektoren und Solarzellen sind nur soweit zulässig, als das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in die Fassadengestaltung oder die Umgebung integriert werden und dürfen die Dachlandschaft und das Erscheinungsbild der Gebäude nicht stören.

7 An- und Nebenbauten

Für kleinere, eingeschossige An- und Nebenbauten bis 25 m² Grundfläche kann die Baubehörde bei ästhetisch befriedigender Gestaltung der Bauten Ausnahmen von den obigen Gestaltungsvorschriften gestatten.

8 Vorgärten, Vorplätze

Vorgärten und Vorplätze sind möglichst in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten.

9 Traditionelle Gebäudegruppen

Zur Erhaltung der traditionellen Gebäudegruppen mit geschlossener Bauweise kann der Gemeinderat das Verfahren für den Erlass eines Gestaltungsplanes gemäss § 44 PBG einleiten.

10 Antennen

Parabolantennen sind unauffällig am Boden oder an der Fassade zu plazieren. Sie sind farblich dem Hintergrund anzupassen.

11 Kantonale Denkmalpflege

Die Baukommission unterbreitet vor ihrem Entscheid alle Baugesuche der kantonalen Denkmalpflege, Abteilung Ortsbildschutz, zur Stellungnahme.

§ 6 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

(PBG § 34)

öBA

1 Planungszweck

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dient der Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen.

2 Nutzung

Es sind öffentliche sowie öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen zugelassen.

3 Stellung der Gebäude

Die Gebäude sind mit der Firstrichtung parallel zum Hang zu stellen. Eine andere Stellung des Gebäudes ist gestattet, wenn

- dadurch bezüglich dem Orts- und Strassenbild eine eindeutig bessere Lösung erreicht wird;
- bei einer Überbauung aus architektonischen und gestalterischen Gründen eine differenzierte Stellung der Gebäude oder Gebäudeteile vorgenommen wird. Eine optimale Einpassung ins weitere Orts- und Strassenbild bleibt vorbehalten.

4 Dachgestaltung

- Dachform: Es sind nur Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- Dachaufbauten: Es gilt § 64 KBV
- Bedachungsmaterial: Ziegel, Eternitschiefer
- Dachvorsprünge: Traufseitig mindestens 60 cm.
- Sonnenkollektoren/
Solarzellen: Sonnenkollektoren und Solarzellen sind gestattet. Sie sind jedoch so anzubringen, dass sie im Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig in Erscheinung treten.

5 An- und Nebenbauten

Für kleinere, eingeschossige An- und Nebenbauten bis 35 m² Grundfläche kann die Baubehörde bei ästhetisch befriedigender Gestaltung der Bauten Ausnahmen von den obigen Gestaltungsvorschriften gestatten.

§ 7 SPEZ. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

(PBG § 34)

öBASpez.

1 Planungszweck

Diese Zone dient der Sicherung der für öffentliche Bauten und Anlagen benötigten Flächen sowie dem Schutze der Dorfansicht im Bereich der Kirche inklusive Dorfbach.

2 Nutzung

Es sind vorwiegend nur unterirdische Bauten zugelassen. Oberirdisch hat der Schwerpunkt der Nutzung im Sinne einer Dorfplatzgestaltung zu erfolgen.

3 Gestaltung

Sämtliche Bauten und Anlagen haben sich gestalterisch gut ins Ortsbild einzufügen. Bauten haben gegen aussen möglichst wenig in Erscheinung zu treten. An die Platz- und Böschungsgestaltung werden erhöhte Anforderungen gestellt.

§ 8 GEWERBEZONE „HÖZLIRANK“ (PBG § 32)

GHö

1 Planungszweck

Reine Gewerbenutzung

2 Nutzung

Es sind nur mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen.

3 Gestaltung

Die Bauten sollen mit einer entsprechenden Farbgebung und Fassadengestaltung unauffällig in Erscheinung treten.

4 Böschungsbereich

Entlang der Strasse ist das Areal zu bepflanzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss dabei aber im Breich der Kurve sowie der Arealzufahrt auf ausreichende Sichtverhältnisse geachtet werden. Gegenüber der Freihaltezone gemäss Bauzonenplan (Böschungsbereich) ist auf einer Breite von 3 m von der Böschungsoberkante ein geschlossener Bepflanzungsgürtel aus einheimischen, regionstypischen und standortgerechten Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu realisieren.

§ 9 INDUSTRIE- UND GEWERBEZONE „GLASHÜTTE“ (PBG § 32)	IGG
---	------------

1 Planungszweck

Reine Industrie- und Gewerbezone

2 Nutzung

Es sind mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.

3 Dachgestaltung

- Dachform: Es sind nur Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- Dachneigung: 35° a.T.

4 An- und Nebenbauten

Für eingeschossige An- und Nebenbauten bis 100 m² Grundfläche sind Flachdächer und andere Dachformen gestattet.

5 Besondere Bestimmungen

Im Bereich C gemäss Bauzonenplan ist die Dachgestaltung frei.

§ 10 INDUSTRIEZONE „KOHLESHOF“ (PBG § 33)	IK
--	-----------

1 Planungszweck

Die Industriezone „Kohlershof“ dient dem Betreiben von Industrie- und Gewerbebetrieben.

2 Nutzung

Es sind nur Industrie- und Gewerbebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen.

§ 11 Uferschutzzone (PBG § 36)	U
---------------------------------------	----------

1 Planungszweck

Die Uferschutzzone bezweckt den Schutz des natürlichen Bach- oder Flusslaufes und der Uferbepflanzung (§ 31 NHV, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz).

2 Nutzung

In der Uferschutzzone sind sämtliche baulichen Massnahmen, Terrainveränderungen, Rodungen, Erstellung von Gartenzäunen und ähnliches nicht gestattet.

3 Pflege Uferbepflanzung

Für das Zurückschneiden der Uferbepflanzung ist der Kreisförster beizuziehen.

§ 12 FREIHALTEZONE (PBG § 36 Abs 2)

F

1 Planungszweck

Trennung und Gliederung der Bauzone, Freihalten von empfindlichen Landschaftskammern, Schutz des Ortsbildes.

2 Nutzung

Landwirtschaftlich oder gartenbaulich.

3 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.

4 Besondere Bestimmungen

- Die Freihaltezone ist möglichst gut zu durchgrünen, vorzugsweise mit Bäumen und Sträuchern.
- Innerhalb des Böschungsbereiches der Freihaltezone „Hözlirank“ soll eine durchgehende Bepflanzung die Gewerbezone „Hözlirank“ optisch abschirmen.
- Bei der Freihaltezone westlich der Kirche darf ein Fuss- und Radweg im Sinne der Formulierung im Erschliessungsplan erstellt werden.

§ 13 FREIHALTEBEREICH

FB

1 Planungszweck

Der Freihaltebereich dient dem Schutz des Ortsbildes und hält wichtige Bereiche vor der Überbauung im wesentlichen frei.

2 Bauten und Anlagen

Es sind nur Anlagen sowie unbewohnte An- und Nebenbauten mit einer max. Gebäudehöhe von 3.0 m sowie eine max. Grundfläche von 30 m² zugelassen.

3 Nutzung

Die Fläche des Freihaltebereiches kann bei der Berechnung der Ausnützungsziffer als anrechenbare Landfläche einbezogen werden.

4 Gestaltung der Bauten

Für die An- und Nebenbauten gelten bezüglich Gestaltung und Materialwahl die Vorschriften der Ortsbildschutzzone.

§ 14 SCHUTZZONEN FÜR QUELLWASSER (Orientierungsinhalt)

Zum Schutz der Quelfassungen sind die Vorschriften über bauliche Anlagen Art. 3.3.1 bis 3.5 des speziellen Schutzzonenreglementes zu beachten.

§ 15 RESERVEZONE (PBG § 27)

R

1 Planungszweck

Die Reservezone bezweckt die Freihaltung des betreffenden Gebietes für eine allfällig spätere Erweiterung der Bauzone.

2 Nutzung und übrige Bestimmungen

Für die Zuweisung von Land der Reservezone in die Bauzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach § 15 ff PBG durchzuführen.

§ 16 GESCHÜTZTE/SCHÜTZENSWERTE GEBÄUDE UND KULTUROBJEKTE

1 Generelle Vorschriften

Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung und solche, die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung.

2 Geschützte Objekte (PBG § 122 f)

Die im Bauzonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen und historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt ¹⁾. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist.

Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputze, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.

¹⁾ Kulturobjekte können auch durch Beschluss des Gemeinderates gemäss § 122 PBG und § 9 ff NHV geschützt sein. In solchen Fällen überwacht die zuständige Gemeindebehörde die Einhaltung der Schutzbestimmungen. Sie kann die Denkmalpflege zur Beratung beiziehen.

3 Schützenswerte Objekte

Als schützenswert sind im Zonenplan wichtige und charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportion, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten. Ihre Unterschutzstellung ist zu prüfen (insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr). Ein Abbruch soll nach Möglichkeit nur erwogen werden, wenn nachweisbar keine Sanierung möglich ist und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sind für den Neubau Lage, Stellung, Proportion sowie Fassaden- und Dachgestaltung analog dem ursprünglichen Gebäude anzustreben. Allfällige Abweichungen die im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen.

§ 17 GESCHÜTZTE/SCHÜTZENSWERTE NATUROBJEKTE

1 Hecken

Gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 sind Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten geschützt. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.

2 Schützenswerte Einzelbäume

Die im Plan als schützenswert bezeichneten Bäume sind zu erhalten. Wird ein Entfernen eines Baumes unumgänglich, ist ein artgleicher Baum an gleichwertiger Lage neu zu pflanzen.

§ 18 VERFAHREN

1 Erlass

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.

§ 19 INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSRECHT

1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den in Kraft.

2 Anwendung

Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 20 ALTES RECHT

1 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere folgende Zonenvorschriften aufgehoben:

- Zonenreglement Bauzone vom 21.2.1988 (RRB Nr. 917)
- Zonenvorschriften Glashütte vom 3.12.1991 (RRB Nr. 3626) und 12.12.1989 (RRB Nr. 3982)
- Zonenvorschriften im Gebiet Hölzlirank vom 6.12.1994 (RRB Nr. 3407)

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 17. April bis 16. Mai 1998

Vom Gemeinderat beschlossen

am 6. August 1998

Der Gemeindepräsident:

P. Heg



Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Vom Regierungsrat genehmigt

mit Beschluss-Nr. 2651 vom 22. Dezember 1998

Der Staatsschreiber: Dr. K. Rüsch

